

RS Vwgh 1993/11/18 93/09/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §126 Abs2;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §95 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/09/0178 E 18. Oktober 1989 RS 4

Stammrechtssatz

Unterstellt die Behörde das Verhalten des Beamten, das zu seiner strafgerichtlichen Verurteilung führte, dem§ 43 Abs 2 BDG und bekämpft der Beamte nicht den Schuldspruch, ist die Anwendbarkeit des§ 95 Abs 1 BDG ausgeschlossen. § 43 Abs 2 BDG stellt nämlich auf einen spezifisch dienstrechtlichen Aspekt ab, der von keinem Tatbestand eines anderen Strafrechtsbereiches wahrgenommen wird, sodass ein "disziplinarer Überhang" immer vorliegt (Hinweis E 8.9.1987, 86/09/0083).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090320.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at